

**VERORDNUNG DES REKTORATES UND DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN
ÜBER DAS EIGNUNGSVERFAHREN FÜR BACHELORSTUDIEN
LEHRAMT FÜR DIE PRIMARSTUFE UND
LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE (BERUFSBILDUNG) FÜR DAS
STUDIENJAHR 2020/2021**

**gemäß § 52e Abs. 5 und 6 Hochschulgesetz 2005 (HG)
i.V.m. der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung 2020 (C-HAV)**

Präambel

Gemäß § 52e Abs. 5 HG 2005 sind die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren einschließlich der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe durch Verordnung des Rektorates festzulegen.

Gemäß § 52e Abs. 6 HG 2005 sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung der Eignung zu den Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung des Hochschulkollegiums festzulegen.

Gemäß § 4 C-HAV 2020 werden bestehende Regelungen für die Durchführung von Eignungsverfahren für das Studienjahr 2020/21 abgeändert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien ab dem Wintersemester 2019/2020 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien beantragen:
 - a. Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe
 - b. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
 - c. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Mode und Design
 - d. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Ernährung
 - e. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Information und Kommunikation
 - f. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Soziales
 - g. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Erziehung – Bildung Entwicklungsbegleitung
 - h. Bachelorstudium Lehramt Facheinschlägige Studien ergänzende Studien
- (2) Vom Eignungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe (gemäß § 1 Abs. 1, a.) ausgenommen sind:
 - a. Studienwerber*innen, die gem. § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 eine befristete Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen anstreben,
 - b. Studienwerber*innen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien nachweisen,
 - c. Studienwerber*innen, die ein Fachstudium aber kein Lehramtsstudium abgeschlossen haben und als Lehrer*in in einer Schule der Primar-/Sekundarstufe tätig sind.
 - d. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben.

- e. Studienwerber*innen, die eine, anlässlich der Begründung eines Lehrer*innen-Dienstverhältnisses, nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung nachweisen, sofern das Vorliegen der curricular festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.
- (3) Vom Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) (gemäß § 1 Abs. 1, b. – h.) ausgenommen sind:
- a. Studienwerber*innen, die gem. § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 eine befristete Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen anstreben,
 - b. Studienwerber*innen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien nachweisen,
 - c. Studienwerber*innen, die ein Fachstudium aber kein Lehramtsstudium abgeschlossen haben und als Lehrer*in in einer Schule der Sekundarstufe Berufsbildung tätig sind.
 - d. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für das jeweils angestrebte Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben.
 - e. Studienwerber*innen, die eine, anlässlich der Begründung eines Lehrer*innen-Dienstverhältnisses, nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung nachweisen, sofern das Vorliegen der in der Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 i.d.g.F. festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.
- (4) Ausgenommene Personen gemäß Z 2 und 3 können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder des Sommersemesters abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für alle Studien gemäß § 1 Abs. 1 sind die, für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlichen, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) Voraussetzung (§ 52 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch einen der folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
- 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichtsfach Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache.
 - 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
 - 3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfungen auf dem Niveau C1/C2
- (3) Ist eine Zuordnung gemäß Abs. 2 nicht eindeutig möglich, so entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates über die Anerkennung von Nachweisen zur

Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse.

- (4) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Hochschullehrganges abzulegen. (§ 52 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

§ 3 Grundsätze des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Semester statt und gilt für die Zulassung in den folgenden beiden Semestern, wenn alle Stufen gemäß § 3 Abs. 3 positiv absolviert wurden.
- (2) Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und Prüfungsinhalte einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht die Informationen zur Feststellung der Eignung gemäß § 52e Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden vier Stufen:
1. Online-Self-Assessment
 2. Motivationsschreiben
 3. Face-to-Face-Assessment (individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch)
 4. Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung
- (4) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen Eignung für ein Lehramtsstudium (persönliche Eignung, Studien- und Berufsmotivation). Die Absolvierung des Online-Self-Assessments über das Portal Career Counselling for Teachers (cct-austria.at) ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens eigenständig von den Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Face-to-Face-Assessment. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird.
- (5) Das Motivationsschreiben dient zur Überprüfung der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen) – psychischen Belastbarkeit – Selbstorganisationsfähigkeit – Reflexionsfähigkeit. Die Überprüfung des Motivationsschreibens erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments.
- (6) Das Face-to-Face-Assessment dient zur Überprüfung ...
- a. der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen) - psychischen Belastbarkeit – Selbstorganisationsfähigkeit – Reflexionsfähigkeit und
 - b. der fachlichen Eignung anhand des Studiums der für das angestrebte Lehramt gültigen Lehrpläne sowie weiterer einführender fachspezifischer Texte und
 - c. der pädagogischen Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen (didaktische, soziale, inklusive, interkulturelle Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen, Beratungskompetenzen).
- (7) Eine allgemeine Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments. Werden im Zuge dessen keine Auffälligkeiten festgestellt, gilt die Eignung in diesem Bereich als gegeben. Falls sprachliche Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt eine vertiefende Überprüfung in einem Gespräch zwischen Studienwerber*in und Sprachheilpädagog*innen bzw. Logopäd*innen, die durch die PH Wien beauftragt wurden. Dieses

Gespräch dient der Feststellung von sprachlichen Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen und pragmatisch-kommunikativen Ebene. Dabei wird vor allen auf korrekte Artikulation, adäquaten Stimmgebrauch und Redefluss geachtet.

- (8) Studienwerber*innen, die zum Face-to-Face-Assessment oder gegebenenfalls zur vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung nicht oder zu spät erschienen sind, den Test- bzw. Gesprächsablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden im folgenden Semester nicht zum Studium zugelassen.
- (9) Studienwerber*innen, die zu Beginn des Face-to-Face-Assessments kein Motivationsschreiben oder keine Bestätigung über die Durchführung des Online-Self-Assessments vorlegen können, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden im folgenden Semester nicht zum Studium zugelassen.

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerber*innen liegt dann vor, wenn ...
 - a. das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und
 - b. bei der Überprüfung des Motivationsschreibens und im Face-to-Face-Assessment insgesamt mindestens 80 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden, wobei maximal 20 % der höchstens erreichbaren Punktezahl für das Motivationsschreiben zu vergeben sind, und
 - c. die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung positiv absolviert wurde, d.h. wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen.
- (2) Ist die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung negativ, so ist ein Nachweis der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung im Falle einer bedingten Zulassung gemäß § 50 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters durch ein logopädisches Gutachten zu erbringen.
- (3) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Semester neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Semester erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle Stufen vollständig positiv zu absolvieren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, so erfolgt die Reihung durch das Rektorat gemäß der Höhe der erreichten Gesamtpunktezahl. Studienwerber*innen, die aufgrund von § 1 Abs. 2 oder 3 vom Eignungsverfahren ausgenommen sind, sind vorrangig zum Studium zuzulassen.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium in jenem Semester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. bzw. der Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 i.d.g.F. (für Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung)) zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund elektronisch zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule Wien auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

§ 6 Registrierung für das Eignungsverfahren

- (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z.B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 52 iVm. 52b Hochschulgesetz 2005) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden für das folgende Semester nicht zugelassen.

§ 7 Durchführung des Eignungsverfahrens in elektronischer Form

- (1) Wenn nicht anders durch das Rektorat bzw. für Lehramtsstudien der Berufsbildung durch das Hochschulkollegium festgelegt, ist das Eignungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 und 4 in persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen und -werber durchzuführen.
- (2) Durch das Rektorat bzw. für Lehramtsstudien der Berufsbildung durch das Hochschulkollegium kann im Bedarfsfall festgelegt werden, dass das Eignungsverfahren gemäß 3 Abs. 3 und 4 in elektronischer Form mittels Video-Conferencing-Tool durchzuführen ist. Das zu verwendende Video-Conferencing-Tool wird durch das Rektorat vorgegeben. Studienwerberinnen und -werber sind über eine Durchführung des Eignungsverfahrens in elektronischer Form mindestens zwei Wochen vor dem für das Face-to-Face-Assessment festgelegten Termin gemäß den Vorgaben des Rektorates nachweislich durch das Institut für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis zu informieren.
- (3) Studienwerber*innen haben sich vor Beginn des elektronisch durchgeführten Face-to-Face-Assessments bzw. vor einer vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises in die Kamera zu identifizieren. Passworte für Videokonferenzen sind jedenfalls einzusetzen und für jede Videokonferenz unterschiedlich zu wählen. Das Aufzeichnen von elektronisch durchgeführten Face-to-Face-Assessments ist untersagt.
- (4) Studienwerber*innen haben zu Beginn des elektronisch durchgeführten Face-to-Face-Assessments mittels Video-Conferencing-Tool das Motivationsschreiben sowie die Bestätigung über die Durchführung des Online-Self-Assessments zu übermitteln.
- (5) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens in elektronischer Form muss eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der*des Studienwerbers*in vorhanden sein. Dazu zählen jedenfalls die erforderliche Hardware, Software und eine sichere und stabile Internetverbindung.
- (6) Erfolgt während des Online-Face-to-Face-Assessments Abbruch bzw. während einer vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 ohne Verschulden der*des Studienwerbers*in aufgrund von technischen Problemen, so hat die*der Studienwerber*in unverzüglich nach Abbruch der Verbindung bzw. spätestens unmittelbar nach Wegfall der Verbindungsprobleme (im Regelfall per Mail) beim Institut für allgemeine, bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis glaubhaft zu machen, dass die*den Studienwerber*in kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft. Kann die Verbindung durch die*den Studienwerber*in so schnell wiederhergestellt werden, dass ein Abschluss des Online-Face-to-Face-Assessments bzw. einer vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 im dafür vorgesehenen Zeitraum weiterhin möglich ist, so kann das Online-

Face-to-Face-Assessment bzw. eine vertiefende Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 fortgesetzt werden. Ist eine unmittelbare Fortsetzung des Online-Face-to-Face-Assessments bzw. eine vertiefende Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 technisch nicht möglich, so ist in diesen Fällen abzubrechen. Konnte am Institut für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis glaubhaft gemacht werden, dass für den Verbindungsabbruch kein Verschulden der*des Studienwerbers*in vorliegt, so wird von Seiten des Instituts für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis ein neuer Termin für das Online-Face-to-Face-Assessment bzw. für eine vertiefende Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung gemäß § 3 Abs. 7 vorgegeben. Konnte am Institut für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis nicht glaubhaft gemacht werden, dass für den Verbindungsabbruch kein Verschulden der*des Studienwerbers*in vorliegt, so gilt das Eignungsverfahren als abgebrochen.

§ 8 Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Eignungsverfahren ist nach den Bedingungen des § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz, für Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) außerdem nach Abschnitt 2 der Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 i.d.g.F. sowie gemäß den Anforderungen der Curricula zu gestalten.
- (2) Mit der Vorbereitung des Face-to-Face-Assessments ist gemäß Verordnung des Rektorates über die Übertragung von Aufgaben die Institutsleitung des Instituts für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis betraut, die geeignete Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates nach Anhörung der Institutsleitung des Instituts für bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis. Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt dem Institut für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis im Zusammenwirken mit der Studien- und Prüfungsabteilung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt bei der organisatorischen Durchführung, bei der einheitlichen Berichtslegung nach Abschluss des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

§ 9 Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 00. Juni 2020 in Kraft und, wenn vom Rektorat bzw. von Hochschulkollegium keine andere Regelung getroffen wird, spätestens mit 30. September 2021 außer Kraft. Die Bestimmungen der bisherigen Verordnung des Rektorates und des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Wien über das Eignungsverfahren für Bachelorstudien Lehramt für die Primarstufe und Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) gemäß § 52e Abs. 5 und 6 Hochschulgesetz 2005 vom 01. März 2019 werden für das Studienjahr 2020/2021 von den Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt. Für Eignungsverfahren für das Studienjahr 2021/2022 gelten, wenn keine andere Regelung erfolgt, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen.

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz e.h.

Wien, 23. Juni 2020

Für das Hochschulkollegium:

Prof. Mag. Dr. Rainer GRUBICH, e.h.

Wien, 18. Juni 2020